



## Neues Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

[29.09.2011]

Von: **Dr. Gerhard Kurz/Heiko Wunderlich**

Deutschland und die Schweiz haben sich am 21.09.2011 auf eine Überarbeitung und Erweiterung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Steuerabkommen geeinigt. Dieses Zusatzabkommen hat die künftige steuerliche Behandlung von Schwarzgeldern zum Gegenstand, die von deutschen Steuerpflichtigen in der Schweiz deponiert wurden. Dem Zusatzabkommen gingen umfangreiche und zeitintensive Verhandlungen voraus. Es kann frühestens nach seiner Ratifizierung durch den deutschen und den Schweizer Gesetzgeber in Kraft treten. Geplant ist hierbei eine Geltung ab dem Jahr 2013.

Nach dem Willen des deutschen Bundesfinanzministeriums soll mit dem Zusatzabkommen eine effektive Besteuerung deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt werden. Dies soll sowohl rückwirkend für vergangene Zeiträume als auch für die Zukunft durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- (Bislang) unbesteuerteres Vermögen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz wird gemäß den Regelungen des Zusatzabkommens pauschal mit einem Steuersatz von 19 % bis 34 % auf das Kapital nachbesteuert (Einmalzahlung); die Schweizer Bankvereinigung „SwissBanking“ geht von einem effektiven Steuersatz in Höhe von 20-25% aus. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung betrifft die Einmalzahlung das Vermögen, das in 2013 auf einem Schweizer Konto deponiert ist. Es ist festgelegt, dass die Abrechnung der Erträge in Euro zum Stichtagskurs im Zeitpunkt der Berechnung der Abführung erfolgt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bei in anderer Währung angefallenen Erträgen Steuerwirkungen – zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen – durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Umrechnung in Euro ergeben. Die faktisch abzuführende Steuer kann somit auch niedriger als die festgelegten 20% ausfallen.
- Die Schweizer Banken werden 2013 eine Garantieleistung in Höhe von 2 Mrd. Schweizer Franken vorstrecken und an den deutschen Fiskus überweisen. Im Gegensatz zu manch missverständlichem Presseartikeln bleibt allerdings festzuhalten, dass die Zahlung der Banken mit den künftigen abzuführenden Geldern der Anleger verrechnet wird und insofern keine Definitivbelastung zu erwarten ist.
- Auf künftig anfallende Erträge und Gewinne aus dem in der Schweiz deponierten Vermögen wird eine Abgeltungsteuer erhoben und anonym nach Deutschland abgeführt.

Der deutsche Steuerpflichtige befreit sich mit der Einmalzahlung von der Verfolgung durch deutsche Behörden sowie von einer drohenden Bestrafung. Mit der vollständigen Gutschrift der



Einmalzahlung auf dem bei der schweizerischen Zahlstelle dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten sämtliche (!) deutschen Steueransprüche (betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer), die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Als Zahlstelle gelten hierbei insbesondere in der Schweiz ansässige Banken und Wertpapierhändler, wobei zu einer effizienteren organisatorischen Abwicklung die Gründung einer Abwicklungsgesellschaft geplant ist, die stellvertretend für die Banken und Wertpapierhändler die Weiterleitung der einbehaltenen Beträge übernimmt. Der Steuersatz der Nachversteuerung beträgt pauschal 19 % bis 34 % auf das Kapital.

Die künftige laufende Besteuerung des in der Schweiz deponierten Vermögens entspricht der deutschen Abgeltungsteuer. Neben dem 25%igen Pauschalsteuersatz werden hierauf 5,5 % - entsprechend dem Solidaritätszuschlag - vereinnahmt. Die Schweizer Behörden reichen die Erträge dann anonym an den deutschen Fiskus weiter. Der deutsche Steuerpflichtige kommt seiner Abgabepflicht nach, ohne die Schweizer Kapitalerträge offenlegen zu müssen. Neben dem Einbehalt der Steuern analog der Kapitalertragsteuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auch die Kirchensteuer einbehalten werden. Bayerische und baden-württembergische Steuerpflichtige werden an dieser Stelle insofern benachteiligt, als der Kirchensteuersatz mit 9 % festgelegt ist. Der allein in diesen beiden Bundesländern gültige Satz von 8 % findet sich nicht im Zusatzabkommen.

Das Zusatzabkommen hat in den letzten Tagen bereits erhebliche Kritik erfahren. Insbesondere Vertreter der Opposition kritisieren das Abkommen und drohen mit einer Ablehnung des im Bundesrat zustimmungspflichtigen Abkommens. Die Kritik fußt im Wesentlichen auf folgenden Argumenten: Erstens wird die Verfassungsmäßigkeit des Abkommens angezweifelt. Durch die (rückwirkende) Abgeltung sämtlicher Steueransprüche ist es nicht unwahrscheinlich, dass einige (bisherige) Steuerhinterzieher weniger Steuern nachzahlen müssen, als sie bei einer regulären Besteuerung in Deutschland hätten abführen müssen; auch fallen keine Zinsen an. Insbesondere die sich auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer beziehende Abgeltungswirkung der Nachversteuerung scheint für diese im Vergleich niedrige Belastung beizutragen. Die geringere Besteuerung würde den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Zweitens würden Steuerflüchtlinge insofern geschont, als sie auch künftig ihre Einkünfte nicht offenlegen müssen. Drittens legt das Zusatzabkommen fest, dass sich die deutschen Finanzbehörden nicht aktiv um den Erwerb von bei Banken in der Schweiz entwendeten Kundendaten bemühen werden. Nach der Meinung der Kritiker würde mit dem freiwilligen Verzicht auf den Kauf von „Steuersünder-CDs“ das derzeit schärfste Schwert ohne Not aus der Hand gegeben.

Es bleibt abzuwarten, ob das Abkommen wie geplant Anfang 2013 in Kraft treten wird. Die zahlreichen Kritikpunkte an dem Abkommen stellen eine kaum überwindbare Hürde für die Zustimmung im Bundesrat dar.

Für Fragen rund um diesen Themenkomplex stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.